

**Satzung
des Kirchbauvereins "Alte Kirche Altenessen"
(der Ev. Kirchengemeinde Altenessen-Karnap)**

Präambel

Der Grundstein für die Alte Kirche Altenessen wurde am 21. August 1887 gelegt. Nach dreijähriger Bauzeit konnte am 05. Oktober 1890 in festlichem Rahmen der erste Gottesdienst in der neuen Kirche gefeiert werden. Die mit diesem Gottesdienst zugleich eingeweihte Orgel, von dem bekannten Orgelbau-Unternehmen Sauer errichtet, ist - nach Restaurierung durch die Orgelbauer Walcker und Kreienbrink - in gutem Zustand und die älteste beispielbare romantische Orgel in Essen (2 Manuale, 26 Register). Die Alte Kirche Altenessen gehört zu den ersten Kirchenbauten des für das Ruhrgebiet bedeutsamen Architekten Carl Nordmann aus Essen.

Der Alten Kirche Altenessen, entstanden mitten in einer Bergmannsgemeinde, kommt für den Stadtteil Altenessen eine herausragende, Identität stiftende Bedeutung zu. Im Jahre 1987 hat die Denkmalbehörde die Alte Kirche unter Denkmalschutz gestellt.

Nach aufwändiger Innen-Restaurierung (1989/90) und umfangreicher Außensanierung (1999/2004) kommt es darauf an, den weiteren Erhalt dieses Gotteshauses sicher zu stellen. Dieser Aufgabe - Erhalt der Alten Kirche und ihrer Orgel - stellt sich der Kirchbauverein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Kirchbauverein Alte Kirche Altenessen " mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung im Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Essen-Altenessen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch die Unterstützung der Kirchengemeinde bei ihren Bemühungen zur baulichen Erhaltung der Alten Kirche Altenessen und ihrer religiösen und kulturellen Bedeutung im Stadtteil.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - Erhebung von regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder des Vereins
 - Organisation und Durchführung von Spendensammelaktionen
 - Entgegennahme von Zuwendungen und Vermächtnissen
 - Durchführung von oder Mithilfe bei Veranstaltungen, die die kulturelle Bedeutung der Kirche unterstreichen
 - Informationsveranstaltungen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit.
3. Dabei bleiben die Rechte der Ev. Kirchengemeinde **Altenessen-Karnap** unberührt.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische und jede volljährige natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich zu erklären. Fällige Beiträge sind zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.
4. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
Dem/der 1. Vorsitzenden
Dem/der 2. Vorsitzenden
Dem/der Schatzmeister/in
Dem/der Schriftführer/in
drei Beisitzern.
2. Drei Mitglieder des Vorstands **sollen** Mitglieder des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Altenessen-Karnap sein, davon soll eine/r Pfarrstelleninhaber/in sein.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in, jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **vier** Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der verbliebene Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptation zu vervollständigen.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere sind dies:

Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
Erstellung des Jahresabschlusses zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
Vorlage des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung

2. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gewährleistet, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstands
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands

Wahl der Kassenprüfer
Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
Satzungsänderungen
Auflösung des Vereins

2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens die Beschlüsse festzuhalten sind. Sie wird von dem/der Vorsitzenden und dem/ Schriftführer/in unterzeichnet und wird auf Anforderung zugesandt.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. Kirchengemeinde Altenessen-Karnap, die es ausschließlich und unmittelbar für die Erhaltung und Verschönerung der Alten Kirche Altenessen zu verwenden hat.